

# **BVGer E-4526/2010 vom 19. März 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4526\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4526_2010)

FR: TAF E-4526/2010 du 19 mars 2012

IT: TAF E-4526/2010 del 19 marzo 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser es besteht - wie vorliegend (vgl. E. 10) - ein Auslieferungsersuchen des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). 3.2. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.1. Das BFM lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ab, da ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen vermöchten und zudem einige Unstimmigkeiten enthielten. So hätten die Beschwerdeführenden angegeben, von einer Art Mafia respektive von der privaten albanischen Polizei ANA behelligt worden zu sein. Somit handle es sich bei den geltend gemachten Behelligungen offensichtlich nicht um staatliche Verfolgungsmassnahmen, sondern um Übergriffe privater Drittpersonen, welche von den mazedonischen Behörden weder gebilligt noch unterstützt würden. Vielmehr stellten solche Übergriffe strafbare Handlungen dar, welche von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von deren Möglichkeiten verfolgt und geahndet würden. Daher sei von einer funktionierenden Schutzinfrastruktur im Heimatstaat der Beschwerdeführenden auszugehen, deren Inanspruchnahme ihnen objektiv möglich und individuell zugänglich gewesen sei. Ihrem Einwand, wonach sie keine Anzeige erstattet hätten, da die ANA eng mit der Polizei zusammenarbeite, sei entgegenzuhalten, dass in Mazedonien die Möglichkeit bestehe, den rechtsstaatlich installierten Instanzenzug in Anspruch zu nehmen, sollten sich die Beamten weigern, auf Anzeige hin Untersuchungsmassnahmen einzuleiten. Opfer von BehördenK.\_\_\_\_\_lür könnten die ihnen zustehenden Rechte somit auf dem Rechtsweg einfordern oder sich auch an die vor Ort tätigen internationalen Organisationen wenden. Angesichts dieser Möglichkeiten sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Beschwerdeführenden nicht um behördliche Hilfe bemüht hätten. Im Übrigen enthielten ihre Aussagen diverse Unstimmigkeiten, welche die Zweifel an der behaupteten fluchtauslösenden Verfolgung verstärken würden. Namentlich habe der Beschwerdeführer erklärt, von den Tätern insgesamt viermal aufgesucht worden zu sein, nämlich am 30. November 2009, Ende Februar 2010 und 20. oder 21. März 2010 zu Hause sowie am 1. Dezember 2009 im Büro. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin bei der Erstbefragung behauptet, die Männer seien bereits vor Silvester dreimal zu ihnen nach Hause gekommen, welche Aussage sie anlässlich der Bundesanhörung auf zwei Besuche korrigierte. Ausserdem habe der Beschwerdeführer ausgesagt, die Täter hätten schwarze Uniformen getragen, was die Beschwerdeführerin hingegen nicht gesehen haben wolle. 4.2. Aus der Rechtsmitteleingabe vom 21. Juni 2010 und der Beschwerdeergänzung vom 22. Juni 2011 ergibt sich als Rüge zunächst die Verletzung von Bundesrecht, indem zu Unrecht festgestellt worden sei, die Vorbringen der Beschwerdeführenden genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit (vgl. hierzu E. 4.3.) respektive an die Flüchtlingseigenschaft (vgl. hierzu E. 4.4.) nicht. 4.3. Infolge fehlender Asylrelevanz der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen (vgl. hierzu E. 4.4.) ist vorliegend eine ausführliche Prüfung von deren Glaubhaftigkeit entbehrlich. Der Vollständigkeit halber sind jedoch nachstehend die vom BFM festgestellten Unstimmigkeiten insoweit zu bestätigen, als die Beschwerdeführenden widersprüchliche Angaben über die Anzahl der Hausbesuche und die Kleidung der Täter gemacht haben. Die Entgegnung in der Beschwerdeergänzung, man habe nicht Tagebuch oder sonst eine Kontrolle über die Besuche geführt (S. 10 f.), vermag zudem nicht zu überzeugen. So ordnete der Beschwerdeführer die Besuche im Rahmen der freien Erzählungen ohne Not jeweils einem konkreten Datum zu (Akten BFM, A3 S. 6 f., A9 S. 4 ff.), was sich mit der nunmehr nachgeschobenen Darstellung einer ungefähren Schätzung nicht vereinbaren lässt. Sowohl in der eigenhändigen Rechtsmitteleingabe als

auch in der Beschwerdeergänzung des Rechtsvertreters werden die festgestellten Unstimmigkeiten zudem einer fehlerhaften, erfolglos beanstandeten Übersetzung zugeschrieben. Dieser Erklärungs- und Entkräftungsversuch ist zurückzuweisen und als Schutzbehauptung zu werten, zumal die Beschwerdeführenden die Authentizität der Protokolle unterschriftlich bestätigt haben. Auch die Behauptung, wonach die bei der Anhörung der Beschwerdeführerin amtierende Hilfswerkvertreterin entsprechende Bedenken angemeldet habe, erweist sich klarerweise als aktenwidrig (vgl. A16 S. 9: "HWV fragte zum Ende der Anhörung, ob die GS weitere Probleme hatte. Ich erhielt daraufhin zur Antwort, was ich wissen wolle. Daraufhin entgegnete ich, dass ich der GS Gelegenheit geben wolle, evtl. vorhandene weitere Gründe anzubringen, weil sie bereits zu Beginn der Anhörung u. auch während der Befr. Emotional bewegt war u. mehrmals weinte."). Nach dem Gesagten ist nicht einsehbar, inwiefern das BFM das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt oder den Sachverhalt unvollständig festgestellt haben sollte. Folgerichtig wurde der Antrag auf Durchführung einer erneuten Befragung unter Einsetzung eines Roms als Übersetzer mit Zwischenverfügung vom 29. Juni 2010 abgewiesen. 4.4. Bei Wahrunterstellung der Vorbringen der Beschwerdeführenden ist festzustellen, dass als Urheber der geschilderten Behelligungen Mitglieder der ANA genannt werden. Entsprechend der zutreffenden Auffassung des BFM handelt es sich dabei um nichtstaatliche Verfolgungsmassnahmen. Nach der so genannten Schutztheorie hängt die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer nichtstaatlichen Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat ab. Der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Infrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist, wobei es der entscheidenden Behörde obliegt, die konkrete Effektivität des Schutzes im Heimatland abzuklären und zu begründen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.2 f., S. 202 f.). Mazedonien wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet. Im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) ist die Regierung darauf bisher nicht zurückgekommen. Die Bezeichnung eines Landes als "Safe Country" beinhaltet die Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Hierbei handelt es sich um eine relative Verfolgungssicherheit, welche im Einzelfall auf Grund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden kann. Die Beschwerdeführenden stellen in ihren Eingaben das Vorhandensein einer effizienten Schutzinfrastruktur nicht in Abrede. Indessen wird ausgeführt, bei der ANA handle es sich um eine quasi-staatliche, von Albanern beherrschte Gruppierung, welche mit den Polizeibehörden eng verflochten sei. Vernünftigerweise kann denn mit Blick auf die Herkunftsregion der Beschwerdeführenden auch nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen der Albanischen Volksarmee ANA und den lokalen Polizeibehörden gewisse Vernetzungen bestehen. Mit einem Bevölkerungsanteil von rund (...) Prozent kann F. \_\_\_\_\_ ohne Weiteres als (...) der mazedonischen Albaner bezeichnet werden, zumal sich dort auch die (...). Indessen widerspiegelt dieser Umstand in keiner Weise die Machtverhältnisse in Mazedonien, machen doch die ethnischen Mazedonier im gesamten Land einen Bevölkerungsanteil von rund zwei Dritteln aus. Dementsprechend wird die nationale Regierungskoalition weitgehend von den mazedonischen Christdemokraten (VMRO-DPMNE) beherrscht. Der

amtierende Staatspräsident Gjorge Ivanov wurde im Frühling 2009 ohne Beteiligung der albanischen Parteien in sein Amt berufen, da Vertreter der albanischen Minderheit zu einem Boykott der Präsidentschaftswahlen aufgerufen hatten. Im Parlament vereinigt die gemässigte albanische BDI (Bashkimi demokratik për integrim, dt.: Demokratische Union für Integration) als Koalitionspartnerin der Christdemokraten nur gerade zehn Prozent der Stimmen auf sich. (...) DPA erzielte ein Ergebnis von knapp sechs Prozent der Stimmen. Vor dem Hintergrund dieser Machtverhältnisse kann das von den Beschwerdeführenden skizzierte Bild eines "allmächtigen DPA-Leaders (...)" (vgl. Beschwerdeergänzung vom 22. Juni 2011, S. 6) zumindest aus nationaler Optik keinen Bestand haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einflussbereich des genannten Bürgermeisters auf den (...) beschränkt ist. Die staatlichen Behörden Mazedoniens sind hingegen fraglos gewillt, ihren Staatsangehörigen Schutz vor Behelligungen seitens der ANA zu gewähren, zumal es sich bei dieser um eine bewaffnete, aus dem radikalen Flügel der UÇK (Ushtria Çlirimtare e Kosovës, dt.: Befreiungsarmee des Kosovo) hervorgegangene Rebellenorganisation handelt und die mazedonischen Sicherheitskräfte mit der UÇK jahrelang in bewaffnete Konflikte verwickelt waren. Nach zutreffender Auffassung der Vorinstanz wäre es den Beschwerdeführenden damit jedenfalls offen gestanden, unter Umgehung der lokalen Polizeibehörden den rechtsstaatlich installierten Instanzenzug zu beschreiten. Auf seinen Einwand, wonach (...) Prozent der Einwohner von F. \_\_\_\_\_ albanischer Herkunft und (...) seien, wurde der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung folgerichtig mit der Möglichkeit konfrontiert, mit seinem Anliegen an die Behörden in der mazedonisch dominierten und (...) Kilometer entfernten Hauptstadt Skopje zu gelangen. Bezeichnenderweise wusste er nicht schlüssig zu begründen, weshalb er von diesem Schritt abgesehen hat. So führte er lediglich aus, er habe gemerkt, dass in vergleichbaren Fällen nichts unternommen worden sei. Das Gleiche wäre passiert, wenn er seine eigenen Probleme vorgebracht hätte. Auf Nachfrage antwortete er sodann ohne ersichtliche Bezugnahme auf die Fragestellung: "Weil ich einige Male in Skopje war." (A9 S. 8). Schliesslich wird in den Eingaben der Beschwerdeführenden verschiedentlich auf die allgemein schwierigen Verhältnisse hingewiesen, welche auf ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu den Roma gründen. Dem Gericht ist bekannt, dass Angehörige der Roma in Mazedonien Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sein können, die von Sicherheitsbeamten wie von Privatpersonen ausgehen können. Beispielsweise werden Roma bei der Vergabe von Arbeitsplätzen zu wenig berücksichtigt. Die Gründe dafür dürften jedoch eher sozialer als ethnischer Natur sein. Roma sind von der schwierigen wirtschaftlichen Situation Mazedoniens insbesondere aufgrund ihres im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppen niedrigeren Bildungsniveaus betroffen. Oft gehören sie unteren sozialen Schichten an, weshalb andere Bevölkerungsgruppen ihnen mit Vorurteilen und Ablehnung begegnen. Insgesamt bestehen jedoch keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür, dass die Diskriminierungen und Benachteiligungen, denen Roma im Allgemeinen ausgesetzt sein können, eine asylrelevante Gefährdung darstellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-144/2011 vom 16. Juni 2011 E. 6.4). Im Ergebnis sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht geeignet, die vermutete Verfolgungssicherheit in Mazedonien zu entkräften. Der Vollständigkeit halber ist zudem festzuhalten, dass es sich bei der geltend gemachten Bedrohung um lokal beschränkte Verfolgungsmassnahmen handelt und es den Beschwerdeführenden auch zuzumuten gewesen wäre, sich an einem anderen Ort in Mazedonien niederzulassen, wobei insbesondere an die (...) Hauptstadt Skopje zu denken ist. 4.5. Mit ergänzender Eingabe vom 18. Januar 2012 wird vorgebracht,

anhand des als offensichtlich unbegründet bezeichneten Auslieferungsbegehrens betreffend die Beschwerdeführerin lasse sich nachweisen, dass die Beschwerdeführenden Schikanen und Nachstellungen auch der mazedonischen Behörden ausgesetzt seien. Hierzu ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit Urteil des Amtsgerichts F. \_\_\_\_\_ vom (...) 2011 bzw. (...) 2011 des (...) ("[...]") schuldig gesprochen wurde. Aufgrund der Akten ist nicht ersichtlich, dass diesem Tatvorwurf ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv (vgl. die abschliessende Aufzählung in Art. 3 AsylG) zugrunde läge. Zwar kann eine hängige Strafuntersuchung ein Indiz für eine drohende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darstellen, nämlich dann, wenn das Delikt aus politischen Gründen nur vorgeschoben wurde, wenn es sich um ein überwiegend politisches Delikt handelt, oder wenn im Falle einer Verurteilung mit einer politisch motivierten übermässigen Bestrafung zu rechnen ist (sog. Polit-Malus). Ein vorgeschobenes strafrechtliches Motiv zur politisch motivierten Ergreifung der Beschwerdeführerin kann vorliegend jedoch ausgeschlossen werden, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass vor Bekanntwerden des genannten Auslieferungsbegehrens mit keinem Wort von einer Verfolgung durch die mazedonischen Zentralbehörden die Rede war. Die Verfolgungshandlung der mazedonischen Behörden ist damit durch einen nachvollziehbaren und rein gemeinstraftrechtlichen Verdacht legitimiert. Es steht den Heimatbehörden ohne weiteres zu, allfällige (...)delikte zu untersuchen und allenfalls, in Abwesenheit der beschuldigten Person, gestützt auf die Aktenlage ein Urteil zu fällen. Dass vorliegend mit der Beschwerdeführerin gleichzeitig die Ehefrau eines Roma-Vertreters betroffen ist, vermag hieran nichts zu ändern. Schliesslich ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin eine übermässige und politisch motivierte Bestrafung drohen würde. 4.6. Zusammenfassend folgt, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, die Regelvermutung umzustossen, im als "Safe Country" geltenden Mazedonien finde asylrelevante staatliche Verfolgung nicht statt und sei Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet. Demnach sind vorliegend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 und Art. 3 AsylG nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche AufenthaltsbeK. \_\_\_\_\_ligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu

beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.] Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Auflage, Basel 2009, S. 568 Rz. 11.148).

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3.1**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen), was vorliegend nicht der Fall ist.

### **E. 6.3.2**

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen, da Mazedonien wie mehrfach ausgeführt als "Safe Country" gilt.

### **E. 6.3.3**

Mit Blick auf die der Beschwerdeführerin drohende Haftstrafe ist festzustellen, dass Mazedonien mit dem Erhalt des EU-Beitrittsstatus am 17. Dezember 2010 die Bedingungen für die Einführung der Gesamtheit aller europarechtlichen Vorschriften und Standards (Acquis communautaire) und damit auch die Haft- respektive Gefängnisbedingungen nach

EU-Normen erfüllt.

#### **E. 6.3.4**

Gesundheitliche Probleme können unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nur dann ein völkerrechtliches Vollzugshindernis darstellen, wenn die Erkrankung gravierend ist und ausserordentliche Umstände vorliegen (vgl. EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1).

Vorliegend sind die Voraussetzungen einer gravierenden Erkrankung bzw. ganz aussergewöhnliche Umstände ("very exceptional circumstances"), wie sie der EGMR in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien feststellte, nicht erfüllt, wobei im Weiteren auf die Ausführungen unter Ziffer 6.4. verwiesen werden kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit - auch in Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin drohenden Haftstrafe sowie ihrer gesundheitlichen Situation als zulässig im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.4.1**

In Mazedonien herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird.

##### **E. 6.4.2**

Den Akten sind sodann keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Mazedonien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden.

##### **E. 6.4.2.1**

Hinsichtlich des Hinweises auf die ethnische Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden ist festzustellen, dass den Angehörigen der Roma in der mazedonischen Verfassung die gleichen Minderheitenrechte wie anderen Volksgruppen zugestanden werden. Die ethnischen Minderheiten (Albaner, Türken, Serben und Roma) sind durch die Verfassung ausdrücklich geschützt. Im mazedonischen Parlament haben auch Angehörige der Roma Einsitz. Nicht zu verkennen ist gleichwohl, dass die ethnischen Minderheiten in Mazedonien mangelhaft in der Gesellschaft integriert sind und sie dort schwierige Lebensbedingungen vorfinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige dieser ethnischen Minderheit in verschiedener Hinsicht benachteiligt werden können. Die möglichen generellen Benachteiligungen gehen indessen nicht so weit, als dass von einer generellen Unzumutbarkeit der Rückkehr von Roma nach Mazedonien auszugehen wäre. An dieser Feststellung vermögen die zahlreichen als Beweismittel eingereichten Länderberichte nichts zu ändern. In wirtschaftlicher Hinsicht ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer eigenen Aussagen zufolge innert 24 Stunden die Summe von 5000 Euro für die Ausstellung von Pässen erhältlich machen konnte (vgl. A3 S. 7). Gemäss

einer Erhebung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland beträgt in Mazedonien das Durchschnittsnettoeinkommen eines Berufstätigen circa 340 Euro im Monat, das BIP pro Kopf lag 2010 bei geschätzten 3075 Euro (vgl. [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Mazedonien/Wirtschaft\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Mazedonien/Wirtschaft_node.html)). Dies erhellt, dass die Ausführungen in der Beschwerdeergänzung, wonach die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr eine klägliche Existenz in Not und Armut fristen müssten, der Realität nicht entsprechen dürfte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es ihnen sehr wohl gelingen wird, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen.

#### **E. 6.4.2.2**

Hinsichtlich der geltend gemachten Erkrankung der Beschwerdeführerin ist vorab darauf hinzuweisen, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme eines abgewiesenen Asylbewerbers nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist. Wenn die notwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat sichergestellt ist, so ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu beurteilen (vgl. GABRIELLE STEFFEN, *Droit aux soins et rationnement*, Bern 2002, S. 81 f. und 87; EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Aus den eingereichten ärztlichen Berichten der psychiatrischen Klinik K. \_\_\_\_\_ (vom 18. November 2010 und vom 29. Juli 2010), des Psychiatrischen Zentrums L. \_\_\_\_\_ (vom 27. Mai 2011) und der Psychiatrischen Dienste M. \_\_\_\_\_ (vom 12. Oktober 2011 und vom 18. Oktober 2011) geht im Wesentlichen hervor, dass die Beschwerdeführerin unter einer (...) ([...]), einer (...) ([...]) und einer (...) ([...]) leidet. Hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten in der Heimat ist festzustellen, dass in Mazedonien eine obligatorische Krankenversicherung besteht, welche auf das Prinzip der Universalität (Deckung aller Bürger) abstellt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine medizinische Versorgung - unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der erkrankten Person - in ganz Mazedonien flächendeckend zugänglich ist. In der von F. \_\_\_\_\_, dem Wohnort der Beschwerdeführenden, etwa (...) km entfernten Hauptstadt Skopje steht zudem die Infrastruktur einer psychotherapeutischen Behandlung von psychischen Erkrankungen (...) zur Verfügung. Die Tatsache, dass die medizinische Versorgungslage in Mazedonien nicht auf westeuropäischem Niveau liegt, spielt keine entscheidende Rolle, zumal der Beschwerdeführerin angesichts der dort bestehenden medizinischen Strukturen bei einer Rückkehr in das Heimatland keine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht. Im Gegenteil ist festzustellen, dass es ihr trotz bald zweijähriger Behandlung in der Schweiz offenbar nicht gelungen ist, die aussagegemäss in der Heimat erlebten Übergriffe soweit zu verarbeiten, dass sie angstfrei leben kann. Vielmehr wurde etwa im Rahmen früherer Behandlungen das Bestehen einer Suizidalität noch deutlich verneint (vgl. Zeugnis von Dr. med N. \_\_\_\_\_ vom 29. Juli 2010), während im aktuellsten Arztbericht (von Dr. med. O. \_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2011) eine latente Suizidalität in Form von Suizidgedanken diagnostiziert wurde. Weiter ist herauszustreichen, dass die vorliegenden Krankheitsbilder in den eingereichten Zeugnissen in Bezug zur drohenden Wegweisung respektive Auslieferung gesetzt werden (Zeugnis

vom 29. Juli 2010: "Zudem leide sie unter Ängsten wegen der Unklarheit bezüglich des Asylentscheids" [...] "Da die belastende Lebenssituation [abgelehnter Asylantrag, Ungewissheit über den weiteren Verbleib in der Schweiz, schwierige Lebensumstände im Zentrum für Asylsuchende] als Auslöser und aufrechterhaltende Bedingung für die Depression betrachtet werden kann [...]; Schreiben vom 18. Oktober 2011: "Aktuell zeigte sich bei der heutigen Konsultation aufgrund des anstehenden Termins im Rahmen des Auslieferungsverfahrens eine starke emotionale Belastung"). Es ist nachvollziehbar und notorisch, dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei den damit konfrontierten Asylbewerbern zu einem gewissen psychischen Druck führen kann. Diesem kommt aber für die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs meist keine Relevanz zu, weil entscheidendes Kriterium bei der Zumutbarkeitsprüfung das Vorliegen einer konkreten Gefährdung im Heimat- respektive Herkunftsland bildet. Im Einzelfall kann eine reaktiv auf einen bevorstehenden Wegweisungsvollzug auftretende und ernsthaft gesundheitsgefährdende psychische Störung lebensbedrohlichen Ausmasses für die Frage der Zumutbarkeit relevant sein. Vorliegend kann für die Zeit vor und während der Rückreise in den Heimatsstaat einer allfälligen zeitweiligen Verschlechterung des psychischen und allenfalls auch physischen Zustandes der Beschwerdeführerin medikamentös und mit einer angepassten persönlichen Betreuung begegnet werden. Ohne die damit verbundene Beeinträchtigung der Lebensqualität zu verkennen, kann somit von den bei ihr vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden insgesamt nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage nach dem Verständnis von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden. Schliesslich ist anzumerken, dass eine Rückkehr in ein gewohntes Umfeld, in welchem die Beschwerdeführerin auch sprachlich verstanden wird, zu ihrem psychischen Wohlbefinden ebenfalls beizutragen vermag. Diese Feststellung gründet insbesondere auf der - für den Therapieverlauf zweifellos ungünstigen - Tatsache, dass ihr Ehemann bei den Therapiesitzungen offenbar als Dolmetscher amten musste (vgl. Bericht von Dr. med. P. \_\_\_\_\_ vom 27. Mai 2011).

#### **E. 6.4.2.3**

Dem ärztlichen Zeugnis vom 9. November 2011 von Dr. med. Q. \_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer unter (...) sowie einer (...) leidet. Als Prozedere wird die Behandlung mit Voltaren für sieben Tage sowie eine weitere Untersuchung bei Persistenz (...) vorgeschlagen. Hieraus ergibt sich klarerweise keine medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

#### **E. 6.4.2.4**

Aus den verschiedenen Eingaben der Beschwerdeführenden ergibt sich weiter der Hinweis, die Kinder hätten sich in der Schweiz bereits gut integriert und sich an die hiesigen Verhältnisse gewöhnt, weshalb sich ein Wegweisungsvollzug auch unter diesem Aspekt als unzumutbar erweise. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des gegenüber dem früheren Art. 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) unverändert lautenden Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2, BVGE 2009/51 E. 5.6 und 5.8.2, EMARK 2005

Nr. 6 E. 6.1. S. 57 sowie EMARK 2006 Nr. 24 mit Hinweisen). Erschwerte (Re-)Integrationsmöglichkeiten im Heimatstaat in Folge einer fortgeschrittenen Assimilierung des Kindes in der Schweiz können unter Umständen zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der ganzen Familie führen (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 57 f.). Hierzu ist hinsichtlich des jüngsten Kindes E.\_\_\_\_\_, geboren am (...), festzustellen, dass es sich in Anbetracht seines geringen Alters nicht derart an die schweizerische Lebensweise assimiliert haben dürfte, dass ein Wegweisungsvollzug unzumutbar wäre, zumal namentlich keine erhebliche Prägung durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld zu bejahen ist. Für Kinder im Vorschulalter, für welche die Eltern als die wesentliche Bezugsperson zu betrachten sind, bedeutet eine Rückkehr naturgemäss keine Entwurzelung aus dem sozial-schulischen oder persönlichen Umfeld. Mit Bezug auf die älteren Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am (...), und D.\_\_\_\_\_, geboren am (...), kann eine gewisse Integration - auch unter Hinweis auf die eingereichten Schulberichte - nicht von der Hand gewiesen werden. Als Kriterien der Integration im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung sind namentlich Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften der Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung sowie Ausbildung und der Grad der erfolgten Integration von Bedeutung. Aufgrund ihres jungen Alters von (...) und (...) Jahren, der relativ kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und der Tatsache, dass die beiden Kinder den überwiegenden Teil ihres Lebens in Mazedonien zugebracht haben, kann vorliegend für den Fall eines Wegweisungsvollzugs nicht von einer Entwurzelung gesprochen werden. Diese Erkenntnis wird mit Bezug auf das Kind D.\_\_\_\_\_ verstärkt durch den kinder- und jugendpsychiatrischen Bericht vom 29. Oktober 2010, wonach er durch den mit der Flucht in die Schweiz einhergehenden Verlust seines sozialen Umfelds belastet sei. Im Ergebnis haben die massgeblichen Integrationskriterien vorliegend nicht ein Gewicht, das der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges entgegenstehen würde. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls als zumutbar.

#### **E. 6.4.2.5**

Mit Blick auf die Integration sämtlicher Familienmitglieder werden schliesslich humanitäre Gründe geltend gemacht. Hierzu ist festzustellen, dass mit Inkrafttreten der vom 16. Dezember 2005 datierenden Asylgesetzrevision am 1. Januar 2007 für die Asylbehörden des Bundes die Möglichkeit entfiel, in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen war (gemäss Art. 44 Abs. 3 aAsylG; Art. 14 Abs. 4bis aANAG). Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG könnte jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls neu der Wohnkanton der betroffenen Personen - sowohl während hängigem Asylverfahren als auch nach abgewiesenem Asylgesuch - mit Zustimmung des Bundesamtes und sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Es würde gemäss Art. 14 Abs. 3 AsylG diesfalls der zuständigen kantonalen Behörde obliegen, dem BFM den Willen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, unverzüglich zu melden, wobei zu beachten ist, dass vorliegend die formellen Voraussetzungen (vierjährige Anwesenheit in der Schweiz) nicht erfüllt sind.

#### **E. 6.5**

Schliesslich verfügen die Beschwerdeführenden über die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), angesichts des überdurchschnittlichen Aktenumfangs auf insgesamt Fr. 800.- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 14. Juli 2010 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu verrechnen. Zum ausstehenden Restbetrag von Fr. 200.- ist entsprechend der prozessleitenden Verfügung vom 5. Mai 2011 der hälftige Anteil der angefallenen Verwaltungsgebühren von Fr. 17.-, ausmachend Fr. 8.50, hinzuzurechnen. Da im vorliegenden Fall ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem die Beschwerdeführenden im Asylverfahren (auch [vgl. Eingabe vom 18. Januar 2012]) um Schutz nachsuchten, liegt eine Ausnahme im Sinne Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) vor. Das Urteil kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. BGG beim Bundesgericht angefochten werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.